

RS Vwgh 2012/10/10 2010/12/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2012

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §36;

BDG 1979 §40 Abs3;

1. BDG 1979 § 36 heute
2. BDG 1979 § 36 gültig ab 29.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
3. BDG 1979 § 36 gültig von 01.01.1995 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
4. BDG 1979 § 36 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

Rechtssatz

Sind beide der in Rede stehenden Arbeitsplätze derselben Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe zugeordnet, liegt in der Zuweisung des Beamten zu einer anderen Abteilung keine qualifizierte, sondern eine schlichte Verwendungsänderung. Eine solche, zulässigerweise durch Weisung verfügte Personalmaßnahme kann Rechte des Beamten nur dann verletzen, wenn sie willkürlich erfolgt. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte, wenn die Dienstbehörde - vom Beamten unbestritten - ins Treffen führt, dass er auf dem neuen Arbeitsplatz auf Grund seiner Vorerfahrung benötigt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010120198.X09

Im RIS seit

07.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at